



Statuten Wasserballklub Thun

I. NAME, SITZ, ZWECK UND ZUGEHÖRIGKEIT

- Art. 1. Unter dem Namen „Wasserballklub Thun“ (WKT) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB, mit Sitz in Thun.
- Art. 2. Der WKT bezweckt:
- die Förderung des Wasserballsportes als Breiten- und Spitzensport
 - die Förderung der persönlichen Fitness
 - den Austausch und die Pflege der Gemeinschaft unter den Mitgliedern
- Art. 3. Der WKT ist Mitglied von Swiss Aquatics und des RZW.
- Die Statuten und Reglemente von European Aquatics, von Swiss Aquatics, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des RZW sind für den WKT und dessen Mitglieder:innen verbindlich.
 - Als Mitglied von Swiss Aquatics unterstehen der WKT und seine Mitglieder:innen der [Ethik Charta](#), dem [Ethik-Statut](#) und dem [Doping-Statut](#) von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
 - Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
 - Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

II. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER:INNEN

- Art. 4. Mitglied können alle Personen werden, die in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen. Die Befolgung der vorliegenden Statuten, der Reglemente und Beschlüsse des WKT und dessen Vorstandes sind Grundbedingungen für die Mitgliedschaft. Das Aufnahmegesuch hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren müssen zudem das schriftliche Einverständnis des/der gesetzlichen Vertreter:in beilegen. Der Vorstand entscheidet über alle Aufnahmegesuche endgültig.
- Art. 5. Der WKT besteht aus Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Freimitglieder:innen sowie Funktionär:innen.
- Art. 6. **Aktivmitglied** des WKT ist, wer an Trainings oder Meisterschaften teilnimmt.
- Art. 7. **Passivmitglied** ist, wer sich als Freund und Gönner des WKT erklärt und nicht an Trainings oder Meisterschaften teilnimmt.
- Art. 8. **Ehrenmitglied**: Die Hauptversammlung (HV) kann, auf Antrag des Vorstandes, Mitglieder:innen oder Gönner:innen, die sich in besonderer Weise für den WKT verdient gemacht haben, zu Ehrenmitglieder:innen ernennen. Zu ihrer Ernennung sind 2/3 gültig abgegebene Stimmen von stimmberechtigten Mitglieder:innen notwendig. Ehrenmitglieder:innen sind beitragsfrei. Sie geniessen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder:innen.
- Art. 9. **Freimitglieder:innen** werden auf Grund besonderer Verdienste oder nach 30-jähriger Aktivmitgliedschaft vom Vorstand auf unbestimmte Zeit ernannt. Freimitglieder:innen sind beitragsfrei und geniessen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder:innen.
- Art. 10. **Funktionär:innen** werden auf Grund ihrer Tätigkeit im WKT vom Vorstand jeweils auf ein Jahr ernannt. Funktionär:innen sind beitragsfrei und geniessen die gleichen Rechte wie Aktiv-Mitglieder:innen.
- Art. 11. Der Übertritt von Aktiv zu Passiv kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss vorher, spätestens aber bis zum 30.09. dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

- Art. 12. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss ebenfalls vorher, spätestens aber bis zum 30.09. dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der fälligen finanziellen Verpflichtungen.
- Art. 13. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Er kann erfolgen:
- bei schwerer Verletzung der Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des WKT oder Swiss Aquatics
 - bei groben Verletzungen des Anstandes oder bei Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen
 - bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen dem WKT gegenüber
- Der Ausschluss wird dem/der Betreffenden schriftlich und begründet mitgeteilt. Der/Die Ausgeschlossene kann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ausschlusseröffnung ein Rekursbegehren an die nächste Hauptversammlung richten. Dann entscheidet das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder:innen, ob der/die Betroffene endgültig ausgeschlossen werden soll. Der/Die Ausgeschlossene hat das Recht, während der HV anwesend zu sein und seine/ihre Sache persönlich zu vertreten.
- Art. 14. Alle Mitglieder:innen des WKT sind stimm-, wahl- und antragsberechtigt. Bei Jugendlichen unter 14 Jahren geht das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht auf den/die gesetzlichen Vertreter:in über. Stellvertretungen sind nicht zulässig.
- Art. 15. Verträge und Vereinbarungen des WKT mit Dritten sind für alle Mitglieder:innen verbindlich.
- Art. 16. Jedes Aktiv- und Passivmitglied muss den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag und seinen individuellen Punktesaldo-Betrag entrichten. Die Beiträge werden innerhalb der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres in Rechnung gestellt. Nicht bezahlte Beiträge werden unter Kostenfolge gemahnt.
- Der WKT ist berechtigt für die Aktivmitglieder:innen ein Punktesystem zu führen. Dieses und das dazugehörige Reglement sind integrierender Bestandteil der Statuten. Das Reglement kann jederzeit durch den Vorstand angepasst werden und muss an der HV von den anwesenden Mitglieder:innen genehmigt werden.
- Art. 17. Für alle Verbindlichkeiten des WKT haftet einzig das Vereinsvermögen.
- Art. 18. Der WKT haftet keinesfalls bei Unfällen während irgendwelchen vom WKT besuchten oder organisierten Anlässen. Die Mitglieder:innen sorgen selbst für eine genügende Versicherung.
- Art. 19. Gemäss HV Beschluss vom 26.11.2017 können Fotos und Filme von Mitglieder:innen auf der Internetseite und den Social-Media-Kanälen des Wasserballklubs Thun veröffentlicht werden. Wird die Einwilligung nicht erteilt, muss dies schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.
- Art. 20. Die Vereinsmitglieder:innen betreiben faires Wasserball. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im Reglement von European Aquatics sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

III. ORGANISATION

A Allgemeines

- Art. 21. Die Organe des WKT sind:
- die Hauptversammlung (HV)
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisor:innen
- Über Sitzungen der Organe des WKT wird ein Protokoll geführt.
- Art. 22. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September.

- Art. 23. Bei allen Abstimmungen und Wahlen des WKT gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder:innen, sofern in diesen Statuten nichts anderes festgelegt ist. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handmehr. Auf Antrag eines Mitgliedes kann eine geheime Abstimmung verlangt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden (Stichentscheid).

B Die Hauptversammlung (HV)

- Art. 24. Die HV ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet innert zwei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche HV einberufen oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder:innen eine solche schriftlich verlangen.
- Art. 25. Die Einladung zu einer HV mit Bekanntgabe der Traktanden und der Anträge muss den Mitglieder:innen mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden und das Budget liegt bei Beginn der HV zur Einsicht auf.
- Art. 26. Die HV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder:innen beschlussfähig.
- Art. 27. Anträge von Mitglieder:innen sind spätestens vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Traktanden der ordentlichen HV sind mindestens:
1. Begrüssung und Entschuldigungen
 2. Wahl der Stimmenzähler:innen
 3. Protokoll der letzten Hauptversammlung
 4. Jahresbericht des Präsidenten/ der Präsidentin
 5. Zielsetzungen
 6. Kassabericht, Budget, Finanzen
 7. Bericht der Rechnungsrevisor:innen
 8. Dechargé-Erteilung
 9. Wahlen (Präsident:in, Vorstand, Revisionsstelle)
 10. Statutenänderungen
 11. Behandeln von Rekursen und Anträgen
 12. Diverses (Ernennungen, Ehrungen etc.)

C Der Vorstand

- Art. 28. Dem Vorstand gehören mindestens folgende, gewählte Mitglieder:innen an:

- Präsident:in
- Kassier:in
- Sekretär:in
- Chef:in Mannschaften/Spielbetrieb

Die HV kann Nachwahlen für Vakanten vornehmen. Der Vorstand ersetzt ausscheidende Vorstandsmitglieder:innen für den Rest des Jahres provisorisch. Er hat das Recht, weitere Vorstandsmitglieder:innen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen zuzuziehen. Vorstandsmitglieder:innen geniessen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder:innen.

- Art. 29. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder:innen anwesend sind.
- Art. 30. Der Vorstand strebt eine ausgewogene Geschlechterverteilung an (50%).
- Art. 31. Die Mitglieder:innen des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitglieder:innen über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll

festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art. 32. Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins im Sinne der Statuten und der Beschlüsse der HV, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Einberufung und Durchführung der HV oder einer ausserordentlichen HV sowie deren Protokollieren
- Organisieren von Veranstaltungen
- Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen mit Dritten
- Überwachen der Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse des WKT
- Verwaltung des Vereinsvermögens nach kaufmännischen Grundsätzen und Beschlussfassung über Anschaffungen und andere Auslagen
- Bereinigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Mitglieder:innenwerbung
- Ernennung von Freimitglieder:innen

D Rechnungsrevisoren

Art. 33. Die HV wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisor:innen (als Revisionsstelle). Wiederwahl ist zulässig. Die HV kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen. Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Die Revisionsstelle hat zuhanden der HV einen schriftlichen Bericht abzugeben.

IV. AUFLÖSUNG ODER FUSION DES VEREINS

Art. 34. Die Auflösung oder Fusion mit einem anderen Sportverein kann nur an einer besonders zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen HV erfolgen. Die Einberufung einer solchen ausserordentlichen HV durch den Vorstand erfolgt nur dann, wenn dies mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder:innen schriftlich und begründet verlangen.

Art. 35. Der Auflösung oder Fusion müssen mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder:innen zustimmen.

Art. 36. Bei einer Vereinsauflösung wird das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck zugewendet.

Vorstehende Statuten wurden an der Hauptversammlung am 23.11.2025 angenommen und ersetzen per sofort die Statuten vom 01.12.2021.

Für den Wasserballklub Thun

Der Präsident: Heinz Stähli

Die Sekretärin: Salome Näf

Thun, 23.11.2025